

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Tennisclub Handorf“, abgekürzt „**TC Handorf**“ mit dem Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Münster und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Münster unter Nr. 3237 eingetragen.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports unter besonderer Berücksichtigung des Breitensports. Hierzu stellt der Verein seinen Mitgliedern Sportanlagen, Einrichtungen und Geräte zur Verfügung.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Vorstand kann jugendfördernde Maßnahmen beschließen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Münster, die es zur Förderung des Sports im Stadtteil Handorf verwenden soll.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

§ 3

Mitgliedschaft des Vereins

Der Verein ist Mitglied des Westfälischen Tennisverbandes e.V.. Die Satzungen und Ordnungen dieses Verbandes werden anerkannt.

§ 4

Mitgliedschaft im Verein

- (1) Dem Verein gehören an:
 - aktive Mitglieder,
 - passive Mitglieder,
 - Ehrenmitglieder.
- (2) Die aktive Mitgliedschaft gewährt das Recht, nach den vom Vorstand näher zu regelnden Bestimmungen die vorhandenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte zur sportlichen Betätigung zu benutzen. Von diesem Recht sind passive Mitglieder ausgeschlossen. Ein Wechsel des Mitgliederstatus (passiv / aktiv) muss bis zum 1. 3. des Jahres schriftlich dem Vorstand zugegangen sein. In Ausnahmefällen kann der Vorstand von dieser Regelung abweichen.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht übertragen werden.
- (4) Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Antrag durch die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

Mitgliedschaft, Eintritt

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

§ 6

Mitgliedschaft, Verlust

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und muss dem Vorstand bis zum 15. 11. d. J. zugegangen sein. Mit seiner Austrittserklärung verzichtet das Mitglied auf seine Rechte im Verein und am Vereinsvermögen.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt vor bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung und Beschlüsse des Vorstandes sowie bei vereinsschädigendem und/oder grob unsportlichem Verhalten.

(4) Bei Beitragsrückstand bis zum 1. 6. eines Jahres kann das Mitglied ausgeschlossen werden. Bis zur Zahlung der offenen Beträge ruht die Spielberechtigung.

(5) Gegen einen Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Wenn der Vorstand dem Einspruch innerhalb von vier Wochen nicht stattgeben kann entscheidet im Zeitraum von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung.

§ 7

Beiträge, Gebühren, Umlagen und Pflichtstunden

(1) Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen.

(2) Von den aktiven und passiven Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.

(3) Von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsänderungen werden erst im folgenden Kalenderjahr gültig.

(4) In außergewöhnlichen Fällen können Umlagen von den Mitgliedern erhoben werden. Über die Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen sowie darüber, ob und in welcher Höhe Umlagen erhoben werden sollen, beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge und Umlagen stunden oder ganz oder teilweise erlassen; gleiches für das Ableisten von Pflichtstunden.

(6) Eine Kreditaufnahme des Vereins bedarf mit 2/3-Mehrheit der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

(7) Aktive Mitglieder müssen ab Vollendung des 16. Lebensjahres (Stichtag: 01. Januar) pro Jahr 5 Pflichtstunden bis zum 15.11. ableisten, die alternativ mit einem Geldbetrag abgelöst werden können. Von der Ableistung der Pflichtstunden sind befreit: Mitglieder ab Vollendung des 70. Lebensjahres (Stichtag: 01. Januar) und mindestens 10jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft, Vorstandsmitglieder, Schnuppermitglieder und Mitglieder des Bewirtschaftungsvereins.

(8) Die Höhe der Aufnahmegebühr, der Jahresbeiträge, der Abgeltung von Pflichtstunden, der Gaststunden und etwaiger Kautionen (Pfand) werden in der Beitragsordnung geregelt.

§ 8

Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Der Vorstand lädt hierzu die Mitglieder mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Anträge einzelner Mitglieder, die auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand in Schriftform vorliegen. Werden in einer Mitgliederversammlung Anträge gestellt, die keine in der Einladung aufgeführten Tagesordnungspunkte betreffen so wird hierüber in der Mitgliederversammlung nur dann verhandelt und beschlossen, wenn die Dringlichkeit eines solchen Antrages mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder festgestellt wird.

- (3) Eine Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung über eine Satzungsänderung, eine Auflösung des Vereins, eine Änderung des Vereinszwecks oder mit unmittelbaren finanziellen Auswirkungen für die einzelnen Mitglieder ist nur möglich, wenn die Einladung diese Tagesordnungspunkte enthält.
- (4) Der Vorstand hat das Recht, im Laufe eines Jahres außerordentliche Mitgliederversammlungen unter Beachtung der für die ordentlichen Mitgliederversammlungen geltenden Formvorschriften einzuberufen. Auf schriftlichen Antrag von 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der zu beratenden Tagesordnungspunkte innerhalb von sechs Wochen stattzufinden.
- (5) Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder bei der Eröffnung anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (6) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, Ausnahmen regelt diese Satzung. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ein Mitglied ist bei einer Abstimmung ausgeschlossen, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Erledigung eines Streites zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (7) Beschlüsse zu Satzungsänderungen und über die Auflösung dieses Vereins bedürfen einer 3/4-Mehrheit. Eine Änderung des Vereinszwecks ist nur einstimmig möglich.
- (8) Auf Mitgliederversammlungen stattfindende Wahlen erfolgen grundsätzlich nicht geheim. Wenn mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmen, müssen die Wahlen geheim erfolgen. Bei Wahlen entscheidet stets die einfache Mehrheit. Bei geheimen Wahlen ist für jede zu wählende Funktion ein besonderer Stimmzettel zu verwenden.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem Protokollführer/in unterzeichnet wird.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) der/m ersten Vorsitzenden,
 - b) der/m zweiten Vorsitzenden,
 - c) der/m 1. Geschäftsführer/in,
 - d) der/m 2. Geschäftsführer/in,
 - e) dem Finanzvorstand,
 - f) der/m Sportwart/in,
 - g) der/m Jugendwart/in,
 - h) Social-Media/Eventmanager/in
 - i) der/dem Vorsitzenden des Bewirtschaftungsvereins.
- (2) Die Personen zu a) bis e) bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Dieser vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam berechtigt, wobei eines der beiden Mitglieder der erste oder zweite Vorsitzende sein muss. Die genaue Aufgabenverteilung wird durch einen vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsverteilungsplan geregelt.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes, gleich aus welchem Grund, wird sein Amt von einem Vereinsmitglied, das vom Vorstand bestellt wird, längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernommen.
- (5) Vorstandssitzungen sollten möglichst einmal im Monat stattfinden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand innerhalb von drei Tagen nochmals einzuberufen und ist dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/r 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung des/r 2. Vorsitzenden, den Ausschlag. Die Beschlüsse des Vorstandes werden schriftlich festgehalten. Diese Regelungen sind auch für den geschäftsführenden Vorstand verbindlich.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes, die eine erhebliche Zahlungsverpflichtung des Vereins begründen, binden den geschäftsführenden Vorstand nur, wenn sie auch von diesem getragen werden. Weicht der geschäftsführende Vorstand von Beschlüssen des Vorstands ab, so hat er das auf der nächsten Mitgliederversammlung zu begründen.

§ 11

Vereinsjugend

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- (2) Der/die Jugendwart/in beruft einmal jährlich eine Jugendversammlung ein. Die Jugendversammlung wählt eine/n Jugendvertreter/in sowie eine/n Stellvertreter/in. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder bis zum 27. Lebensjahr. Der/ die Jugendvertreter/in ist bei jugendrelevanten Themen zur Vorstandssitzung einzuladen.
- (3) Der Vereinsjugend wird ein jährlicher Etat zur eigenverantwortlichen Verwendung zur Verfügung gestellt. Dieser wird von der Mitgliederversammlung jährlich beschlossen. Weitere Einzelheiten regelt die durch die Mitgliederversammlung genehmigte Jugendordnung.

§ 12

Kassenprüfer

Die Kasse wird von zwei Mitgliedern geprüft, die auf der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden. Sie berichten auf der nächsten Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 13

Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat steht dem Vorstand beratend und unterstützend zur Seite. Er soll das Vereinsgeschehen in seinem sportlichen und gesellschaftlichen Ablauf beobachten und im Rahmen dieser Aufgabenstellung, aber auch auf Anregung von Mitgliedern, sowie in Eigeninitiative klärend und schlichtend tätig werden.
- (2) Der Ältestenrat besteht aus:
 - a) Den Ehrengvorsitzenden und Ehrenmitgliedern des TC Handorf, sofern diese nicht ausdrücklich auf ihre Zugehörigkeit zum Ältestenrat verzichten.
 - b) Mindestens 3 und höchstens 5 ordentlichen Mitgliedern des TC Handorf, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 10 Jahre Vereinsmitglied sein müssen. Sie werden für die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
 - c) Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied des Ältestenrates sein.
- (3) Der Ältestenrat bestimmt aus seiner Mitte eine Sprecherin / einen Sprecher.
- (4) Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über die Beschlüsse/Empfehlungen des Ältestenrates ist der Vorstand schriftlich zu unterrichten.
- (5) Jedes Mitglied des TC Handorf ist berechtigt, den Ältestenrat einzuschalten. Sind Vorstandsmitglieder betroffen, ist der Vorstand über den Eingang eines solchen Antrages zu informieren.
- (6) Der Vorstand ist an die Beschlüsse und Empfehlungen des Ältestenrates nicht gebunden. Weicht er jedoch vom Votum des Ältestenrates ab, ist dies in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen und zu begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über das weitere Vorgehen.

Diese Satzung wurde in der vorstehenden Fassung von der Mitgliederversammlung am 20.06.2022 beschlossen und am ins Vereinsregister Nr. 3237 beim Amtsgericht Münster eingetragen.

Beitragsordnung des TC Handorf e.V.

1. Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag bemisst sich nach folgenden Beitragsgruppen:

A	Erwachsene	210,00 €
B	Kinder/Jugendliche (ab Vollendung 6. LJ bis Vollendung 18. LJ.)	90,00 €
C	Schüler / Studenten / Auszubildende (bis 27 J.)	90,00 €
D	Familienmitgliedschaft (ab 3 Personen, Kinder bis 18 J.bzw. bis 27 J. soweit in Gruppe C)	480,00 €
E	Passive/fördernde Mitgliedschaft (keine Pflichtstunden, keine Spiel-berechtigung - auch nicht als Gast - Benutzung der Boulebahn ist gestattet)	50,00 €
F	Schnuppermitgliedschaft (Neumitglieder, die in den vorangegangenen	

fünf Jahren nicht Mitglied im TC Handorf waren; im Eintrittsjahr gelten ermäßigte Beiträge):

Erwachsene	99,00 €
Kinder	49,00 €
Familien	249,00 €

Darüber hinaus beträgt die Aufnahmegebühr pro Person 10,00 €

2. Zahlung des Jahresbeitrages

Der Jahresbeitrag wird in zwei gleichen Raten am 15.02. und am 15.08. per SEPA-Lastschrift eingezogen. Hierzu ist dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen und darauf zu achten, dass evtl. Änderungen von Adressen, Namen, E-Mail-Adressen, Kontodaten, etc. direkt übermittelt werden. Die Gebühren für nicht eingelöste Lastschriften wegen Kontoänderung oder –auflösung werden dem Mitglied/Zahlungspflichtigen in Rechnung gestellt.

3. Beitragsermäßigungen

Wenn für Auszubildende, Schüler und Studenten über 18 Jahre eine Beitragsermäßigung gewünscht wird, muss eine Information an den Verein bis zum 31.01. des jeweiligen Jahres erfolgen; die Belege können ggfs nachgereicht werden.

4. Gaststunden bzw. -spieler

Gastspieler dürfen die Plätze nur im gemeinsamen Spiel mit Clubmitgliedern benutzen. Hierzu muss das gastgebende Vereinsmitglied vor Spielbeginn die Belegung für den Gast bzw. für sämtliche Gäste als „Gast/Gäste von Mitglied X“ in die Platzbelegungsliste und in die für die Abrechnung bestimmte „Gästeliste“ verpflichtend eintragen. Spielpaarungen ohne Beteiligung von mindestens einem TC-Mitglied sind nicht erlaubt. Während der Durchführung von Turnieren und Mannschaftsspielen ist das Gastrecht aufgehoben. Die Gastgelder pro Person und Tag betragen für

- Kinder und Jugendliche bis einschl. 15 Jahre 5,00 €
- Jugendliche ab 16 Jahren und Erwachsene 10,00 €

Passive/fördernde Mitglieder sind von der Benutzung der Tennisplätze ausgeschlossen, auch als Gast. Eine Spielberechtigung als Gast besteht ausnahmsweise dann, wenn der Wohnsitz des passiven Mitglieds > 100km von Münster entfernt liegt; in diesem Fall besteht die Gastspielermöglichkeit unter Erwerb einer 5'er Karte zum Preis von 50,00 €.

Alle anderen Vereinsangebote einschließlich Boule, Schach, etc. dürfen die passiven Mitglieder nutzen; sie sind überdies von der Ableistung der Pflichtstunden befreit.

5. Entgelt für Pflichtstunden

Die jährlichen Pflichtstunden (§ 7 Abs. 7 der Satzung) können mit 20,- € / Stunde abgelöst werden.

6. Schlüssel für die Tennisanlage, Pfand

Der Tennispark ist aus Sicherheitsgründen nur mit einem Schlüssel zugänglich. Jedes Mitglied erhält gegen Empfangsbestätigung und Hinterlegung eines Pfandes in Höhe von **30,00 €** einen Schlüssel, der für das Eingangstor, die Tür zum Clubraum und die Balltore passt. Dieser Schlüssel ist Teil einer Schließanlage und bei Austritt aus dem Verein zurückzugeben. Ist eine Rückgabe nicht möglich, werden dem Austretenden / der Austretenden die Kosten für einen neuen Schlüssel auferlegt; gleiches gilt bei Verlust eines Schlüssels.